

Lobbyregister: R000111

Fragenkatalog zur UVP-Pflicht von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach der Wasserrahmen-Richtlinie

Die Prüfung einer Freistellung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie von der UVP-Pflicht beziehungsweise der UVP-Vorprüfung wird ausdrücklich unterstützt. Diese Maßnahmen sind auf die ökologische Verbesserung der Gewässer ausgerichtet und lassen regelmäßig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten. Relevante Auswirkungen auf Umwelt- und Schutzgüter werden zudem bereits im Rahmen der jeweiligen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren geprüft, etwa nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Vorgaben.

1. Einordnung der Maßnahmen

a) Wie werden Maßnahmen zur Zielerreichung nach der WRRL in der Praxis überwiegend eingeordnet:

- als Neuvorhaben im Sinne der §§ 6, 7 i. V. m. Anlage 1 UVPG oder
- als Änderungsvorhaben im Sinne von § 9 UVPG?

Dies ist abhängig von den Strukturen des jeweiligen Betriebs.

b) Erfolgt diese Einordnung einheitlich oder bestehen Unterschiede zwischen Maßnahmentypen? Wenn ja, welche?

Nein, die Einordnung hängt vom jeweiligen Maßnahmentyp ab. Renaturierungen und naturnahe Umgestaltungen können als Neuvorhaben eingeordnet werden; Änderungen bestehender Gewässerausbauten hingegen als Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG. Auch bei Gewässerausbaumaßnahmen nach Anlage 1 Nr. 13.18 UVPG unterscheiden sich die Anforderungen je nach Art und Umfang.

2. Umsetzungspraxis und räumlicher Zuschnitt

a) Welche Maßnahmen werden zur Zielerreichung nach der WRRL typischerweise tatsächlich umgesetzt?

1. Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit
 - Fischaufstiegsanlagen
 - Rückbau oder Umgestaltung von Querbauwerken
2. Maßnahmen zur Gewässerstrukturverbesserung und eigendynamischen Entwicklung:
 - Aufweitungen, Laufverlegungen
 - Ufer- und Sohlentwicklungsmaßnahmen
 - Totholzeinbau
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Auenanbindung:
 - Renaturierung von Auenbereichen
 - Rückbau von Deichen oder Dämmen
4. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung im Rahmen von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen:
 - Gewässerentwicklungsmaßnahmen in bestehenden Gewässern
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur
 - Anlegung von Gewässerrandstreifen
5. Maßnahmen an Kläranlagen zur Erreichung der WRRL-Ziele, da sie unmittelbar der Umsetzung der WRRL dienen und in der Regel keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen über die bereits bestehenden Belastungen hinaus verursachen, insbesondere:
 - Bau sowie Um- und Ausbau von 4. Reinigungsstufen,
 - Anpassungen an bestehenden Kläranlagen, z. B. Überleitungen von Abwasser aus weniger leistungsfähigen Anlagen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Vorfluterqualität.
 - Erweiterung oder Optimierung der Phosphorelimination,
 - Modernisierung biologischer Reinigungsstufen,
 - Erneuerung von Belüftungssystemen,
 - Umbau der Schlammbehandlung,
 - Maßnahmen zur Energieeffizienz und Eigenenergieversorgung,
 - Ausbau von Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik

b) Erfolgt die Umsetzung überwiegend als Einzelmaßnahme oder als Bündel mehrerer Maßnahmen im Rahmen eines Gewässerabschnitts?

Eine Bündelung mehrerer Maßnahmen wird häufig angestrebt.

c) Welche räumlichen Dimensionen weisen diese Maßnahmen typischerweise auf?

Diese Maßnahmen sind regelmäßig kleinräumig und auf einzelne Gewässerabschnitte bezogen; teilweise erstrecken sie jedoch auch auf mehrere Kilometer.

d) Inwieweit handelt es sich dabei nach Ihrer Einschätzung typischerweise um „kleinräumige“ Maßnahmen?

Bei städtischen Betrieben sind die Maßnahmen häufig kleinräumig. Sie erfolgen innerhalb bereits versiegelter Betriebsflächen, innerhalb bestehender Genehmigungsgrenzen, und ohne wesentliche Inanspruchnahme neuer Naturflächen. Neue Eingriffe in Landschaft oder Gewässer beschränken sich regelmäßig auf technisch notwendige Anschlussmaßnahmen.

3. Typische Umweltauswirkungen

a) Inwieweit ist bei diesen Maßnahmen typischerweise davon auszugehen, dass sie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, sondern überwiegend der Verbesserung des Umweltzustands dienen?

Grundsätzlich dienen die WRRL-Maßnahmen der Verbesserung des Umweltzustands und führen zu positiven Umweltauswirkungen. Allerdings können insbesondere bauliche Maßnahmen wie Fischaufstiegsanlagen, Laufverlegungen, Deichrückbau oder Kläranlagenumbauten während der Bauphase oder durch Flächeninanspruchnahme kurzfristige negative Auswirkungen haben. Mittel- bis langfristig ist davon auszugehen, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen.

Anlagenbezogen: Aus fachlicher Sicht dienen WRRL-Maßnahmen auf kommunalen Kläranlagen regelmäßig der Verbesserung des Umweltzustands.

Typische positive Wirkungen sind:

- Verringerung von Nährstoffeinträgen,
- Verringerung organischer Belastungen,
- Reduzierung von Mikroschadstoffen,
- Verbesserung der Gewässerökologie,
- Verbesserung der biologischen Qualitätskomponenten,
- Beitrag zum Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustands gemäß WRRL.

Etwaige bauzeitliche Auswirkungen sind regelmäßig

- zeitlich begrenzt,
- räumlich eng begrenzt,
- technisch beherrschbar.

Erhebliche dauerhafte nachteilige Umweltauswirkungen sind bei typischen Nachrüstungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

b) Gibt es Fallgruppen, bei denen regelmäßig nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist? Wenn ja, welche?

Gewässerbezogen: Maßnahmen mit geringem Eingriff, wie beispielsweise das Anlegen von Gewässerrandstreifen. Auch kleinere Baumaßnahmen wie das Entfernen von Ufer- und Sohlverbau sowie das Einbringen von Totholz haben kurzfristig keine oder nur geringe nachteilige Umweltauswirkungen.

Auch Maßnahmen außerhalb sensibler Schutzgebiete haben in der Regel nur geringe nachteilige Umweltauswirkungen. Gerade in stark urban geprägten Gebieten sind die Gewässer häufig anthropogen überprägt und verbaut. Hier führt auch der Einsatz schwerer Geräte regelmäßig nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Anlagenbezogen: Hierzu gehören insbesondere

- vierte Reinigungsstufen,
- Nachrüstung von Aktivkohle- oder Ozonstufen,
- Modernisierung der mechanischen Reinigung
- Modernisierung biologischer Reinigungsstufen,
- Optimierung der Belüftung,
- Erneuerung maschinentechnischer Einrichtungen,
- Digitalisierung und Automatisierung,
- Ausbau der Prozessleittechnik,

- Energieeffizienzmaßnahmen,
- Optimierung der Schlammbehandlung innerhalb bestehender Gebäude.

Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung der Umweltleistung bestehender Anlagen.

c) In welchen Konstellationen treten atypische Fälle auf, in denen gleichwohl eine vertiefte Prüfung erforderlich erscheint?

Atypische Fälle, in denen eine vertiefte Prüfung sinnvoll erscheint, können insbesondere vorliegen bei:

- Vorhaben in Schutzgebieten,
- Eingriffen in geschützte Biotope,
- erheblichen Flächeninanspruchnahmen,
- Maßnahmen auf Altlastenverdachtsflächen mit möglicher Mobilisierung von Schadstoffen,
- Maßnahmen mit relevanten Einwirkungen auf das Grundwasser,
- Eingriffen in Überschwemmungsgebiete,
- kumulativen Wirkungen mit anderen Großvorhaben.

4. Konsequenzen für das UVP-Recht

- **Halten die Länder / betroffene Verbände es für sachgerecht (und insbesondere mit Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie Anhang III der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU vereinbar), generell für Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL eine typisierende Regelung vorzusehen, nach der regelmäßig keine UVP-Pflicht bzw. keine UVP-Vorprüfung besteht und nur in atypischen Fällen eine weitergehende Prüfung erfolgt? Oder käme alternativ ein solcher Ansatz nur für bestimmte Fallgruppen in Betracht?**

Wir unterstützen eine typisierende Regelung, nach der Maßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele grundsätzlich von der UVP-Pflicht beziehungsweise der UVP-Vorprüfung freigestellt werden und nur in atypischen Fällen eine weitergehende Prüfung erfolgt. Für die Abgrenzung atypischer Fälle sollten klare Kriterien festgelegt werden, die insbesondere Art und Umfang der Maßnahme, den Standort sowie mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen berücksichtigen.

Darüber hinaus regen wir an, Vorrangregelungen für Maßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele und des Hochwasserschutzes bei Abwägungsentscheidungen zu prüfen.

- **Welche Kriterien wären geeignet, diese Fallgruppen rechtssicher abzugrenzen?**

Für eine rechtssichere Abgrenzung bieten sich insbesondere Art und Umfang der Maßnahme, die Flächeninanspruchnahme, die Lage in ökologisch empfindlichen Gebieten, Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume, Auswirkungen auf Boden und Wasser sowie die Kumulierung mit anderen Vorhaben an.

Denkbar wäre daher eine Positivliste typischer WRRL-Maßnahmen, bei denen regelmäßig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, verbunden mit Ausschlusskriterien für atypische Fälle, in denen wegen besonderer Standortbedingungen, eines erheblichen Umfangs oder kumulativer Wirkungen eine Einzelfallprüfung erforderlich bleibt.

Lobbyregister: R000111

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) ist die Stimme der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich für die Belange der öffentlichen Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in öffentlicher Hand. Als bundesweite, politische Interessenvertretung arbeitet die AöW engagiert daran, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wasserwirtschaft zu sichern und weiter zu verbessern.